



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

„Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“ der Arbeitsgruppe „Lagebericht“

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Roman Rohatschek (roman.rohatschek@jku.at)

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Rudolf Diewald, Werner Fleischer, Werner Gedlicka, Christoph Krischanitz,
Aslan Milla, Andreas Rauter, Helmut Samer, Michael Zotlöterer

Informationen zur Arbeitsgruppe:

www.afrac.at

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins „Österreichisches Rechnungslegungskomitee“, dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
c/o Kammer der Wirtschaftstreuhand
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien
Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Überblick

1. Zusammenfassung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Anwendungsbereich der Stellungnahme	5
4. Allgemeine Bestimmungen für die und Grundsätze der Lageberichterstattung	6
5. Aufbau des Lageberichts	8
6. Inhalt des Lageberichts	10
6.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	10
6.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens.....	17
6.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung	21
6.4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	22
6.5. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen.....	26
7. Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften	33
8. Besonderheiten des Konzernlageberichts	34
8.1. Allgemeines.....	34
8.2. Besonderheiten für börsennotierte Unternehmen	35
9. Halbjahreslagebericht	36
9.1. Allgemeines.....	36
9.2. Geschäftsverlauf	37
9.3. Risiken und Ungewissheiten	38
9.4. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.....	38
10. Inkrafttreten	39

1. Zusammenfassung

- (1) Die Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts/Konzernlageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB.
- (2) Der Lagebericht ist nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ist bei einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegt die Personengesellschaft hinsichtlich der in § 243 UGB geregelten Lageberichterstattung den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften; ist dieser keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ist eine Gesellschaft zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach den §§ 244 bis 266 UGB verpflichtet, so muss für den Konzern auch ein Konzernlagebericht erstellt werden.
- (3) Der Lagebericht/Konzernlagebericht ist neben dem Jahresabschluss/Konzernabschluss ein wesentliches Informationsinstrument, das eine ergänzende Funktion zum Jahresabschluss/Konzernabschluss einnimmt. Um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten, sind für Aufbau und Gliederung des Lageberichts/Konzernlageberichts zwei Hauptabschnitte vorgesehen. Im ersten Hauptabschnitt werden der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahrs und die Lage des Unternehmens/Konzerns dargestellt. Daran anschließend werden im zweiten Hauptabschnitt die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens/Konzerns erläutert. Wenn bestimmte Berichtsinhalte von wesentlicher Bedeutung sind (zB Bericht über die Zweigniederlassungen, Bericht über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag), so sind sie in einem gesonderten Hauptabschnitt darzustellen.

- (4) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht/Konzernlagebericht auf Ausführungen im Anhang/Konzernanhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig.
- (5) Bei der Erstellung des Lageberichts/Konzernlageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.
- (6) Zur Erläuterung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens/Konzerns sind Leistungsindikatoren (iSv Erfolgsmaßstäben) darzustellen, wobei deren Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit zu gewährleisten sind. Im Lagebericht großer Kapitalgesellschaften sowie im Konzernlagebericht sind neben den finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen. Die im Gesetz angeführten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dürfen lediglich als Beispiele verstanden werden.
- (7) Der Umfang der Analyse ist abhängig von der Größe des Unternehmens/Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs. Bei der Auswahl von Kennzahlen sind daher unternehmens- und branchenspezifische Besonderheiten zu beachten; ebenso ist ihre Aussagekraft bezogen auf den Geschäftsbetrieb zu hinterfragen.
- (8) Mit dem Bericht über die Zweigniederlassungen wird eine Gleichstellung mit selbständigen Tochtergesellschaften hinsichtlich der Offenlegungspflichten erreicht. Bestehen keine Zweigniederlassungen, wird ein Negativvermerk empfohlen.
- (9) Im Rahmen des Berichts über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag ist auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind, einzugehen. Sind keine solchen Vorgänge nach dem Abschlussstichtag eingetreten, wird ein Negativvermerk empfohlen.

- (10) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens/Konzerns sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen. Sie stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehenden und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens/Konzerns (Geschäftsgeheimnisse) dar. Wird keine Forschung und Entwicklung betrieben, ist dies im Rahmen eines Negativvermerks festzuhalten.
- (11) Bei der Berichterstattung über die künftige Entwicklung und die Risiken sind auch die künftigen Chancen darzustellen, allerdings muss unter Beachtung einer ausgewogenen Berichterstattung der Beschreibung der Risiken ausreichend Augenmerk geschenkt werden. Risiko und Chance können als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ergebnis definiert werden.
- (12) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern. Die Darstellung der finanziellen Risiken hat auch die Risikomanagementziele und -methoden zu umfassen.

2. Gesetzliche Grundlagen

- (13) Die Lageberichterstattung unterliegt seit 2003 bedeutenden Änderungen, die Unternehmen schrittweise zu einer erweiterten Berichterstattung verpflichten. Diese Änderungen sind die Folge von entsprechenden Anpassungen und Neuregelungen auf EU-Ebene.
- (14) Mit dem Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG) aus dem Jahr 2003 erfolgte die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie (Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001). Mit der genannten Richtlinie wurden die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluss, RL 78/660/EWG („Bilanz-Richtlinie“), und die Siebente Richtlinie über den konsolidierten Abschluss, RL 83/349/EWG („Konzern-Richtlinie“), so geändert,

dass bestimmte Finanzinstrumente fortan zum „fair value“ bewertet werden können. Für UGB-Abschlüsse wurde diese Möglichkeit allerdings nicht vorgesehen, sondern es erfolgte lediglich eine Anpassung der Angaben im Anhang/Konzernanhang und im Lagebericht/Konzernlagebericht. So wurden mit dem FVBG Angabepflichten in § 243 Abs 3 Z 5 UGB bzw § 267 Abs 3 Z 4 UGB über die Verwendung von Finanzinstrumenten, die diesbezüglichen Risikomanagementziele und -methoden sowie die bestehenden Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken aufgenommen. Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004) wurden die Abs 1, 2 und 5 des § 243 UGB sowie die Abs 1 und 2 des § 267 UGB erweitert bzw ergänzt. Damit wurde die entsprechend der Modernisierungsrichtlinie verpflichtende Erweiterung der Lageberichterstattung umgesetzt.

- (15) Mit dem Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006 (ÜbRÄG 2006 – BGBl I 2006/75), das zur Umsetzung der RL 2004/25/EG (Übernehmerichtlinie) diente, haben die zusätzlichen Angabepflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen in § 243a UGB Eingang in die Lageberichterstattung gefunden. Sie sind mit dem Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008 – BGBl I 2008/70) insbesondere um die Angabepflichten zum internen Kontroll- und zum Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess erweitert worden.
- (16) Im Rahmen der Novellierungen des Börsegesetzes und des Bankwesengesetzes im Jahr 2007 wurde weiters durch eine Änderung des § 87 Börsegesetz für börsennotierte Unternehmen die Verpflichtung zur Erstellung eines Halbjahreslageberichts eingeführt.

3. Anwendungsbereich der Stellungnahme

- (17) Die vorliegende Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts entsprechend den aktuellen Bestimmungen des UGB idF des URÄG 2008. Die Empfehlung trifft in den Ausführungen der Abschnitte 4. bis 6. keine Un-

terscheidung nach der Größe des Unternehmens bzw in Lagebericht und Konzernlagebericht; allerdings werden in den Abschnitten 6.4. und 6.5. Berichtspflichten behandelt, die ausschließlich von kapitalmarktorientierten Unternehmen zu erfüllen sind. In Abschnitt 7. „Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften“ und Abschnitt 8. „Besonderheiten des Konzernlageberichts“ wird auf Besonderheiten und Erleichterungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts mittelgroßer und kleiner Gesellschaften bzw des Konzernlageberichts eingegangen.

- (18) Auf die besonderen Berichtspflichten, die sich durch andere gesetzliche Vorschriften (wie etwa § 18 zweiter Satz PSG) ergeben, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Branchenspezifische Besonderheiten werden in dieser Empfehlung nicht behandelt.

4. Allgemeine Bestimmungen für die und Grundsätze der Lageberichterstattung

- (19) Der Lagebericht ist als Ergänzung zum Jahresabschluss zu verstehen und stellt einen eigenständigen Bestandteil der Rechnungslegung von Unternehmen dar.
- (20) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht auf Ausführungen im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig. Allerdings wird empfohlen, einleitend zum Verweis in den Lagebericht eine Zusammenfassung der betreffenden Darstellung im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben aufzunehmen. Verweise vom Lagebericht auf nicht geprüfte Bestandteile eines Geschäftsberichts sowie vom Anhang auf den Lagebericht sind hingegen nicht zulässig.
- (21) § 241 UGB enthält eine Schutzklausel, wonach ausgewählte Angaben im Anhang zu Beteiligungen und Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unter bestimmten Rahmenbedingungen unterbleiben können. Die Bestimmung kann

analog auch für vergleichbare Angaben in der Lageberichterstattung zur Anwendung gelangen.

- (22) Der Lagebericht ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens aufzustellen und soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens vermitteln.
- (23) Bei der Erstellung des Lageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.

– Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit besagt, dass sämtliche Informationen aus Sicht des Unternehmens zu vermitteln sind, die von einem sachkundigen Berichtsadressaten benötigt werden, um den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens sowie dessen voraussichtliche Entwicklung und seine Risiken beurteilen zu können.

– Verlässlichkeit

Die Angaben müssen zutreffend und nachvollziehbar sein, wobei Tatsachenangaben und Meinungen zu trennen sind. Die Angaben müssen schlüssig, plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss sein. Für zukunftsgerichtete Informationen ist im Vergleich zu vergangenheitsbezogenen Angaben von einem geringeren Grad der Verlässlichkeit auszugehen.

– Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Lagebericht ist sowohl vom Jahresabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Lagebericht“ aufzustellen und offenzulegen. Der Lagebericht muss durch Zwischenüberschriften gegliedert werden.

- Vergleichbarkeit

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu erleichtern, soll die in der Empfehlung vorgeschlagene Gliederung zur Anwendung gelangen. Die Vergleichbarkeit mit früheren Abschlussperioden ist zu beachten, und der Berichtsaufbau (formelle Stetigkeit) sowie die im Lagebericht dargestellten Inhalte einschließlich der Leistungsindikatoren (materielle Stetigkeit) sind beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände (zB Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse) zulässig.

5. Aufbau des Lageberichts

(24) Für den Aufbau des Lageberichts wird folgende Grundstruktur empfohlen:

- 1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage*
 - *Geschäftsverlauf*
 - *Bericht über die Zweigniederlassungen*
 - *Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*
 - *Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag*
- 2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens*
 - *Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens*
 - *Wesentliche Risiken und Ungewissheiten*
- 3. Bericht über die Forschung und Entwicklung*
- 4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess*
- 5. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen*

(25) Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ausführungen in den einzelnen Abschnitten hängen von der Größe und der Komplexität der Geschäftstätigkeit

des Bericht erstattenden Unternehmens ab. Auch kann es erforderlich sein, die mit Gedankenstrichen versehenen Abschnitte in obiger Gliederung in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Darstellung der Lage des Unternehmens als eigene Hauptabschnitte darzustellen.

- (26) Nachfolgend werden die gesetzlichen Berichtsanforderungen der §§ 243 und 243a UGB den einzelnen Abschnitten der Mustergliederung zugeordnet.

	Abschnitte des Lageberichts	Korrespondierende gesetzliche Bestimmung
1.	Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage	§ 243 Abs 1, Abs 2, Abs 3 Z 1, Abs 3 Z 4, Abs 5
	– Geschäftsverlauf	§ 243 Abs 1, Abs 2
	– Bericht über die Zweigniederlassungen	§ 243 Abs 3 Z 4
	– Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	§ 243 Abs 2, Abs 5
	– Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag	§ 243 Abs 3 Z 1
2.	Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens	§ 243 Abs 1, Abs 3 Z 2, Abs 3 Z 5
	– Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens	§ 243 Abs 3 Z 2
	– Wesentliche Risiken und Ungewissheiten	§ 243 Abs 1, Abs 3 Z 5
3.	Bericht über die Forschung und Entwicklung	§ 243 Abs 3 Z 3
4.	Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess	§ 243a Abs 2
5.	Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen	§ 243a Abs 1

6. Inhalt des Lageberichts

6.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

6.1.1. Grundsatz

(27) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

6.1.2. Geschäftsverlauf

(28) Der Lagebericht stellt das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage dar. Die Analyse des Geschäftsverlaufs hat sich am Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit zu orientieren.

(29) Es handelt sich dabei um eine vergangenheitsbezogene Analyse des Geschäftsverlaufs. Die Berichterstattung soll vor allem jene Informationen geben, die dem Jahresabschluss nicht entnommen werden können; Überschneidungen, insbesondere mit Angaben aus dem Anhang, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage soll die Fähigkeit des Unternehmens verdeutlichen, auf dem Markt fortzubestehen. Die Struktur der Berichterstattung hat sich nach den Funktionen bzw. Sparten des jeweiligen Unternehmens zu richten. Einzugehen ist jeweils auf den Verlauf des Geschäftsjahrs, den am Ende des Geschäftsjahrs erreichten Stand und Unterschiede zu Vorperioden. Zu den Themenbereichen zählen beispielsweise die Absatzentwicklung/-lage, der Produktions- und Leistungsbereich, der Beschaffungsbereich, wesentliche Investitionen und Umgründungen sowie die Entwicklung des Geschäftsergebnisses.

(30) Der Begriff Geschäftsergebnis wird im Gesetz nicht näher erläutert; es ist darunter jenes Ergebnis aus dem Jahresabschluss zu verstehen, das zur Darstellung des Geschäftsverlaufs am besten geeignet ist. Wird ein Ergebnis ver-

wendet, das nicht direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen ist, muss eine Überleitungsrechnung dargestellt werden.

6.1.3. Bericht über die Zweigniederlassungen

- (31) Die Bedeutung der Angabeverpflichtung ist in der Transparenz der Marktpräsenz des Unternehmens für die Abschlussadressaten zu sehen; damit soll hinsichtlich der Offenlegungspflichten eine Gleichstellung der Zweigniederlassungen mit selbständigen Tochtergesellschaften erreicht werden.
- (32) Der Umfang der Berichterstattung umfasst jedenfalls den Sitz, eine abweichende Firmierung und auch wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, etwa durch Neugründung, Verlegung oder Schließung von Niederlassungen. Weiterführende Angaben wie Umsatz oder Mitarbeiterzahl sind grundsätzlich nicht erforderlich; allerdings muss die Angabe dieser Informationen als verpflichtend erachtet werden, wenn ohne deren Darlegung die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtunternehmens nicht möglich ist.
- (33) Der Gesetzeswortlaut trifft keine Unterscheidung in bedeutende oder weniger bedeutende Zweigniederlassungen, weshalb die Angaben in dieser Hinsicht keine Differenzierung vornehmen dürfen. Eine Zusammenfassung von gleichartigen Niederlassungen etwa nach geografischen Regionen erscheint empfehlenswert.
- (34) Zu berichten ist über „bestehende“ Zweigniederlassungen, weshalb bei Nichtexistenz derartiger Niederlassungen die Verpflichtung zu einem Negativvermerk aus dem Gesetzeswortlaut nicht abzuleiten ist; ein derartiger Negativvermerk wird jedoch aus Sicht der Informationsfunktion des Lageberichts empfohlen. Über beabsichtigte Neugründungen und/oder Schließungen ist zu berichten, wenn die Pläne wesentliche Bedeutung für die Lage des Unternehmens haben; eine diesbezügliche Darstellung kann auch im Rahmen des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens erfolgen.

6.1.4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

- (35) Abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Darüber hinaus besteht für große Kapitalgesellschaften im Sinn des § 221 Abs 3 UGB die Verpflichtung zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.
- (36) Weder der Gesetzeswortlaut noch die EB (erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage) enthalten einen Hinweis auf eine Definition des Begriffs „Leistungsindikator“. Entsprechend dem englischen Begriff „key performance indicator“ sind darunter die wesentlichen Erfolgsmaßstäbe des Unternehmens zu verstehen.
- (37) Der gesetzlichen Bestimmung folgend hat die Berichterstattung auch quantitative Angaben zu enthalten. Ausschließlich verbale Ausführungen sind daher nicht ausreichend. Zum Zwecke der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens werden folgende Angabestrukturen empfohlen:
- Definition und Berechnung
 - Erläuterung
 - Datenquelle
 - Quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen zumindest für eine Periode)
 - Angaben zu Änderungen bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr

- (38) Hinsichtlich der Abgrenzung von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist dem Verweis des Gesetzestextes in § 243 Abs 1 und 2 UGB auf die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu entnehmen, dass im Lagebericht lediglich direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare und in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren anzugeben sind. Wenn in Einzelfällen sinnvoll, können unter Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung auch nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Kennzahlen angegeben werden. Kennzahlen, die nicht allein aus dem Jahresabschluss bzw den dort ausgewiesenen Beträgen abgeleitet und nicht in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausgedrückt werden können, werden dagegen als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren qualifiziert.
- (39) Bei der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die für das jeweilige Unternehmen bzw dessen Branche wesentlichsten Kennzahlen dargestellt und erläutert werden.
- (40) Als finanzielle Leistungsindikatoren sind dabei die gängigen Kennzahlen (Zahlen oder Zahlenverhältnisse) der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (zB Erfolgskennzahlen, insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen und die Geldflussrechnung) zu verstehen. Neben der Definition der dargestellten Kennzahlen ist gegebenenfalls auch eine Überleitung der Zahlen aus dem Abschluss anzugeben. Damit ist zu gewährleisten, dass der Berichtsadressat die Anpassung einer aus dem Jahresabschluss entnommenen und adaptierten Zahl nachvollziehen kann, womit die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen verbessert wird.

- (41) Die Darstellung einer vollständigen Geldflussrechnung ist aus rechtssystematischen Erwägungen nicht verpflichtend (vgl. § 250 UGB idF des ReLÄG 2004 mit der auf Konzernabschlüsse eingeschränkten Verpflichtung zur Aufstellung einer Geldflussrechnung). Es ist als ausreichend zu erachten, wenn unter Angabe der angewandten Grundsätze für die Aufstellung (zB IAS 7, KFS BW 2) Teilergebnisse der Geldflussrechnung (Geldfluss aus der operativen Tätigkeit, Geldfluss aus der Investitionstätigkeit und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) dargestellt werden. Ausgenommen von dieser Angabeverpflichtung sind Unternehmensbranchen, in denen die Aussagekraft der Geldflussrechnung von untergeordneter Bedeutung ist.
- (42) Bezüglich der Darstellung der Kennzahlen im Zeitablauf ist zumindest die Angabe der Vorjahreswerte erforderlich. Sollte dies nicht ausreichend sein, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorjahresvergleich nicht aussagekräftig ist. Gegebenenfalls kann die Aussagefähigkeit der Vergleichswerte durch die Angabe einer erweiterten Zeitreihe (zB fünf Jahre) hergestellt werden.
- (43) Große Kapitalgesellschaften im Sinn des § 221 Abs 3 UGB haben in den Lagebericht die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aufzunehmen und unter Bezugnahme auf die Beträge und Angaben im Jahresabschluss zu erläutern. Somit wird die Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft um nichtfinanzielle Informationen ergänzt, wodurch sowohl die Vergleichbarkeit als auch die Qualität von Prognosen verbessert werden sollen.
- (44) Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren hat im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens zu erfolgen, die gemäß § 243 Abs 2 zweiter Satz UGB von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs abhängig ist.

- (45) Der Begriff „nichtfinanzielle Leistungsindikatoren“ ist im Gesetzestext nicht definiert. Darunter werden alle Belange, Umstände und Faktoren verstanden, die über die finanziellen Leistungsindikatoren hinaus für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage von Bedeutung sind und/oder die voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen können. In § 243 Abs 5 UGB werden dazu beispielhaft die beiden Bereiche Umwelt- und Arbeitnehmerbelange aufgezählt. Zu den Informationen aus dem Bereich Umwelt können beispielsweise Wasser- und Energieverbrauch, Abfall und Emissionen zählen. Die Berichterstattung über Arbeitnehmerbelange umfasst etwa Einstellung und Fluktuation, Aus- und Weiterbildung, Moral/Motivation, Performance der Mitarbeiter, soziales Umfeld, betriebliche Sozialleistungen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Gewinnbeteiligungen sowie besondere Betriebsvereinbarungen.
- (46) Dies kann jedoch keinesfalls als erschöpfende Aufzählung oder als zwingender Schwerpunkt ausgelegt werden. Grundsätzlich können unter dem weit gefassten Begriff der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beispielsweise folgende Bereiche subsumiert werden, die die Analyse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens untermauern: Entwicklung des Kundenstamms, durchschnittlicher Umsatz pro Kunde, durchschnittlicher Umsatz bezogen auf die Verkaufsfläche, verkaufte Produkte pro Kunde oder Produktentwicklungen, Marktanteil, Produktionsauslastung oder Auftragslage.

6.1.5. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

- (47) Im Rahmen des Berichts über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag gemäß § 243 Abs 3 Z 1 UGB ist auf „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind“, einzugehen. Darunter sind vor allem bedeutsame Entwicklungen und Tendenzen sowie einzelne wesentliche Geschäftsvorfälle zu subsumieren. Zentrales Charakteristikum derartiger Vorgänge ist, dass sie in der Lage sind, das zu vermittelnde möglichst getreue

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bericht erstattenden Unternehmens zu beeinflussen.

- (48) Die Berichtspflicht beschränkt sich auf tatsächlich eingetretene Ereignisse und Entwicklungen; geplante Maßnahmen sind daher außer Acht zu lassen. Es ist unerheblich, ob die Ereignisse positiven oder negativen Einfluss auf die Lage des Unternehmens nehmen, wobei die Berichterstattung im Falle negativer Entwicklungen umfangreicher auszufallen hat.
- (49) Der Berichterstattungszeitraum, der vom Gesetz nicht näher definiert wird, umfasst Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses gemäß § 194 UGB liegen, das ist zugleich der Tag der Aufstellung des Lageberichts.
- (50) Als zentrale Bereiche sind im Bericht über Ereignisse nach dem Abschlussstichtag anzuführen:
1. die Branche betreffende wirtschaftliche und politische Ereignisse,
 2. Abweichungen von den aus dem Jahresabschluss ersichtlichen Trends,
 3. Ereignisse, die eine Veränderung der Lage des Unternehmens herbeiführen können (zB Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnisse, wichtige Verträge, Ausgang wichtiger Prozesse, neue hohe Schadenersatzansprüche, drohende oder eingetretene hohe Verluste, erheblicher Personalabbau).
- (51) Zu berichten ist über Vorgänge von „besonderer“ Bedeutung, weshalb unbedeutende Vorgänge nicht dargestellt werden sollen. Sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag eingetreten, wird ein Negativvermerk empfohlen.

6.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

6.2.1. Grundsätze

- (52) Der voraussichtlichen Entwicklung und den damit verbundenen Risiken wohnt die Zukunftsbezogenheit inne; sie können auch nicht klar voneinander getrennt werden, weshalb eine gemeinsame Darstellung in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichts empfohlen wird.
- (53) In Abhängigkeit von dem vom Unternehmen für den Lagebericht gewählten Detaillierungsgrad der Informationen kann es sinnvoll sein, Hinweise auf den Ausschluss einer Gewähr für den tatsächlichen Eintritt von zukunftsgerichteten Aussagen aufzunehmen.

6.2.2. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

- (54) Gemäß § 243 Abs 3 Z 2 UGB hat der Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.
- (55) Dieser Abschnitt des Lageberichts soll die für das Unternehmen relevante Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Anzugeben sind weiters die wesentlichen geschäftspolitischen Vorhaben und deren Auswirkung auf die Lage des Unternehmens. In beiden Fällen sind die getroffenen Annahmen zu erläutern und zu begründen.
- (56) Es ist zulässig, dass die Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens in qualitativer Form erfolgen. Daher ist es für die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung nicht erforderlich, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Leistungsindikatoren zu prognostizieren oder Planzahlen anzugeben.

- (57) Der mit den Ausführungen im Lagebericht abgedeckte Zeithorizont ist unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Geschäftszyklen und Risiken festzulegen und hat jedenfalls das nachfolgende Geschäftsjahr zu umfassen.

6.2.3. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

6.2.3.1. Berichterstattung gemäß § 243 Abs 1 UGB

- (58) Gemäß § 243 Abs 1 UGB sind im Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Der Ausdruck „wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ ist im Sinne von „geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass allgemeine, versicherte Risiken nicht gesondert angeführt werden müssen; geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten (zB Hochwasserrisiko auf Grund einer exponierten Lage von wesentlichen Produktionsstätten) sind selbst dann anzuführen, wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde. Die Angabe der Absicherungsstrategie für die beschriebenen Risiken wird empfohlen (siehe Rz 61).
- (59) Die Darstellungen im Lagebericht haben gemäß § 243 Abs 2 UGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen, woraus abzuleiten ist, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollten.
- (60) Zur Definition der Begriffe „Risiko“ und „Chance“ wird empfohlen, auf internationale Vorbilder, insbesondere das „Enterprise Risk Management – Integrated Framework“ des „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO),¹ zurückzugreifen; demzufolge können Risiko und Chance als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ergebnis definiert werden.
- (61) Hinsichtlich der Kategorisierung der Risiken, über die neben den gesondert darzustellenden finanziellen Risiken gegebenenfalls zu berichten ist, wird folgende Unterscheidung angeregt:
- Personalrisiken (betriebliche Altersvorsorge, Fluktuation, Krankheit etc),

¹„Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“

- operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation etc) sowie
- Geschäftsrisiken (Beschaffung, Vertrieb, Produkte, Kundenbindung etc) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Fortbestands.

In den genannten Risikobereichen können auch rechtliche Risiken enthalten sein.

- (62) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern.
- (63) Eine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements kann aus § 243 Abs 1 UGB nicht abgeleitet werden. Lediglich im Zusammenhang mit finanziellen Risiken verlangt § 243 Abs 3 Z 5 lit a UGB (im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten) eine Angabe der Risikomanagementziele und -methoden; dazu kommen die Angabepflichten gemäß § 243a Abs 2 UGB (vgl Abschnitt 6.4.).
- (64) Auf bestandsgefährdende Risiken ist besonders einzugehen; sie sind als solche zu bezeichnen. Ein bloßer Verweis auf die letzten Konzernlageberichte ist diesbezüglich nicht zulässig.

6.2.3.2. Berichterstattung gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB

- (65) Gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB hat der Lagebericht auf die Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben:
- a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden;
 - b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

- (66) Gemäß den EB zu § 243 Abs 3 Z 5 UGB wurde auf eine Definition des Begriffs bewusst verzichtet. Der Begriff „Finanzinstrumente“ ist anhand der zum Abschlussstichtag geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu interpretieren. Darunter können sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Schulden fallen. Der Begriff umfasst jene originären und derivativen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (vgl IAS 39.2 bis 7) sowie (inhaltlich übereinstimmend) IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ (vgl IAS 32.4 bis 10) und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ (vgl IFRS 7.3 bis 5) fallen.
- (67) Bei den Angabeverpflichtungen gemäß § 237a UGB sowie gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB ist von derselben Definition für den Begriff „Finanzinstrumente“ auszugehen. § 237a UGB (idF des FVBG) enthält zwar eine ergänzende Definition für derivative Finanzinstrumente, die auf die Fair Value-Richtlinie zurückzuführen ist; auf eine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ wurde gemäß den EB mit dem FVBG jedoch bewusst verzichtet, um allfällige Konflikte mit den geltenden IFRS zu vermeiden. Die Auslegung dieses Begriffs hat sich gemäß den EB (vgl Allgemeiner Teil, letzter Absatz) an den IFRS zu orientieren. Festzuhalten ist auch, dass sich § 237a UGB nur auf bestimmte Finanzinstrumente bezieht, während die §§ 243 und 267 UGB eine derartige Einschränkung nicht vornehmen. Andere EU-Richtlinien, die eine Definition des Begriffs „Finanzinstrumente“ enthalten (wie zB die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG)), sind ebenfalls nicht zur Auslegung heranzuziehen.
- (68) Anteile an Tochterunternehmen, an assoziierten Unternehmen bzw an Joint Ventures, die nach IAS 27 „Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS“, IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen“ bzw IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“ behandelt werden, sind grundsätzlich gemäß IAS 39.2 lit a, IAS 32.4 lit a und IFRS 7.3 lit a vom Anwendungsbereich dieser Standards ausgenommen. Da sie jedoch gemäß IAS 27.37 in einem Einzelabschluss

entsprechend IAS 39 bewertet werden können, sind auch derartige Anteile als Finanzinstrumente im Sinn des § 243 Abs 3 Z 5 UGB anzusehen.

- (69) Verträge über den Kauf oder Verkauf von Waren sind nicht vom Begriff „Finanzinstrumente“ umfasst, soweit sie gemäß § 237a Abs 2 UGB zur Sicherung des erwarteten Bedarfs geschlossen wurden.
- (70) Sollte die Verwendung von Finanzinstrumenten für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht von Bedeutung sein, hat das Unternehmen dies anzugeben.

6.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

- (71) Forschung wird als eine eigenständige und planmäßige Suche mit der Aussicht, zu neuen wissenschaftlichen bzw technischen Erkenntnissen zu gelangen, verstanden. Entwicklung ist die der kommerziellen Produktion oder Nutzung vorgelagerte Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen, unabhängig davon, ob sie als Bestandteil der Anschaffungs-/ Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes aktiviert oder als Aufwand erfasst wird.
- (72) Aus dem Gesetz ist nicht ableitbar, über welche konkreten Sachverhalte und in welcher Weise zu berichten ist. Neben rein verbalen Beschreibungen der betreffenden Zielsetzungen sind auch quantitative Angaben aufzunehmen. So kann es erforderlich sein, Inputfaktoren (zB Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und/oder Ergebnisse der Forschung bzw Entwicklung anzuführen. Angaben qualitativer Art können insbesondere über Schwerpunkte, einzelne Projekte und die Organisation der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gemacht werden.
- (73) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten des Unternehmens stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehenden und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens (Geschäftsgeheimnisse) dar.

(74) Entsprechend dem Wortlaut des § 243 Abs 3 UGB „hat“ die Berichterstattung auf den Bereich Forschung und Entwicklung einzugehen. Ein Wesentlichkeitsaspekt ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, weshalb ein Negativvermerk jedenfalls in den Lagebericht aufzunehmen ist.

6.4. Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess

(75) Gemäß § 243a Abs 2 UGB idF des URÄG 2008 sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, im Lagebericht von Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihnen ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind, die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.

(76) Unter dem „Internen Kontrollsystem“ (IKS) werden alle von der Geschäftsleitung entworfenen und im Unternehmen ausgeführten Prozesse verstanden, durch die

- die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (hiezugehört auch der Schutz des Vermögens vor Verlusten durch Schäden und Malversationen),
- die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und
- die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften

überwacht und kontrolliert werden.

(77) Das Risikomanagementsystem umfasst alle Prozesse, die dazu dienen, Risiken zu identifizieren, zu analysieren und zu bewerten sowie Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass das Erreichen der Unternehmensziele durch Risiken, die schlagend werden, beeinträchtigt wird.

- (78) Nach dem international anerkannten COSO-Rahmenwerk zur Gestaltung von Risikomanagementsystemen (vgl dazu Rz 60) ist das IKS als Bestandteil eines unternehmensweiten Risikomanagementsystems zu verstehen. Dazu gehören auch das Management und die Kontrolle von Risiken, die die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung betreffen.
- (79) Bereits die seit langem geltenden Bestimmungen der §§ 82 AktG und 22 Abs 1 GmbHG fordern von der Geschäftsleitung, dass ein den Anforderungen des Unternehmens entsprechendes internes Kontrollsystem einzurichten ist. Den internationalen Vorbildern folgend sind alle Maßnahmen und Einrichtungen zur internen Kontrolle integraler Bestandteil eines unternehmensweiten Risikomanagements. Erst bei entsprechender Analyse und Identifikation von Risiken kann ein den Anforderungen eines Unternehmens angemessenes internes Kontrollsystem eingerichtet werden.
- (80) Mit der Angabepflicht im Lagebericht werden allerdings weder eine bestimmte Einrichtung noch eine bestimmte inhaltliche Ausgestaltung (Konzeption, Umsetzung, laufende Anpassung und Weiterentwicklung) des IKS und des Risikomanagementsystems verpflichtend vorgeschrieben. Es bleibt daher weiter der Verantwortung der Unternehmensleitung überlassen, die Systeme und Prozesse nach vorhandenen Anforderungen und Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsumfangs und anderer wichtiger wirtschaftlicher sowie organisatorischer Aspekte einzurichten.
- (81) Die Darstellungspflicht im Lagebericht ist auf Beschreibungen der wesentlichen Merkmale im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess eingeschränkt. Der Rechnungslegungsprozess umfasst alle Abläufe in der Buchhaltung und Bilanzierung, dh von der Entstehung eines Geschäftsfalls bis zu seiner Verbuchung und Erfassung im Jahresabschluss, beispielsweise alle Transaktionen und Abläufe innerhalb des Beschaffungs-, Produktions- und Vertriebsprozesses, soweit sie für die Rechnungslegung und Berichterstattung relevant sind.

- (82) Der Detaillierungsgrad der Darstellung im Lagebericht bleibt der Entscheidung der Unternehmensleitung vorbehalten. Ausführungen zur Einschätzung der Wirksamkeit der eingeführten Systeme und Prozesse im Zusammenhang mit interner Kontrolle und Risikomanagement sind nicht gefordert. Ebenso sind keine Angaben zu im Unternehmen vorhandenen bzw festgestellten konkreten Risiken in der Finanzberichterstattung erforderlich, weil vom Willen des Gesetzgebers wohl nur eine allgemeine Beschreibung der unternehmenstypischen Risiken im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie der dazu eingerichteten Systeme und Prozesse umfasst wird.
- (83) Für die Darstellung im Lagebericht wird empfohlen, in deren Einleitung eine Aussage der Unternehmensleitung
- zu ihrer Verantwortung für die Einrichtung und Ausgestaltung eines angemessenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie
 - allenfalls zu den – über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden – Zielen der Finanzberichterstattung aufzunehmen.
- (84) Für die Beschreibung der wesentlichen Merkmale wird eine Struktur vorgeschlagen, die dem internationalen Beispiel der fünf Komponenten des COSO-Rahmenwerks (vgl dazu Rz 60) folgt:
- Kontrollumfeld
 - Risikobeurteilung
 - Kontrollmaßnahmen
 - Information und Kommunikation
 - Überwachung
- (85) In den Abschnitt „*Kontrollumfeld*“ ist eine Aussage zur Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich des Rechnungswesens einschließlich der Finanzbuchhaltung aufzunehmen. Dabei ist insbesondere auf die im Unternehmen festgelegten ethischen Leitlinien (zB Code of Conduct), die Verfahrens-

regeln für wesentliche Prozesse in der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sowie auf die in diesem Bereich eingerichteten Organisationseinheiten und deren Verantwortungsbereiche einzugehen.

- (86) Im Abschnitt „*Risikobeurteilung*“ ist auf die Risiken einer wesentlichen Fehldarstellung bei der Abbildung von Transaktionen einzugehen. Dabei sind die wesentlichen unternehmenstypischen Geschäftsprozesse und deren besondere Risiken für den Rechnungslegungsprozess zu berücksichtigen.
- (87) Im Abschnitt „*Kontrollmaßnahmen*“ ist auf die wesentlichen vom Unternehmen eingerichteten Kontrollaktivitäten einzugehen. Dazu zählen
- Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Buchung und Bilanzierung von Transaktionen sowie
 - die Nennung der für die Rechnungslegung und Berichterstattung verwendeten Software bzw ein Hinweis auf die wichtigsten in diesem Zusammenhang eingerichteten automatisierten Kontrollen.
- (88) Unter „*Information und Kommunikation*“ sind Grundsätze des Management-Informationssystems und der Berichterstattung an den Aufsichtsrat bzw die Gesellschafter anzuführen. Darüber hinaus ist auch auf die den wesentlichen Ebenen des Unternehmens zur Verfügung gestellten Finanzinformationen, insbesondere jene zur Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollfunktion im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Berichterstattung, einzugehen. Beispiele dafür sind Zwischenberichte, Berichterstattung gemäß § 81 AktG/§ 28a GmbHG, Controlling-Berichte, Segmentergebnisrechnung, Treasury-Berichte etc.
- (89) Der Abschnitt „*Überwachung*“ hat allgemeine Informationen zu den im Unternehmen eingerichteten internen Überwachungsmaßnahmen zu enthalten, damit ersichtlich ist, wie allenfalls Risiken und Kontrollschwächen im Rechnungslegungsprozess erkannt und zeitnah an die für Abhilfemaßnahmen Verantwortlichen kommuniziert werden. Wenn das Unternehmen eine Interne Revision eingerichtet hat, so sind Aufgabenbereich und gegebenenfalls Revisi-

onsmaßnahmen in Bezug auf die Zuverlässigkeit, Ordnungsmäßigkeit sowie Gesetzmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses und der Berichterstattung darzustellen.

- (90) Sofern in den Abläufen und Prozessen Anpassungen oder andere Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vorgenommen wurden, ist darüber ebenfalls zu berichten.

6.5. Angaben zu Kapital-, Anteils-, Stimm- und Kontrollrechten und damit verbundenen Verpflichtungen

6.5.1. Allgemeines

- (91) Gemäß § 243a Abs 1 UGB sind im Lagebericht von kapitalmarktorientierten Gesellschaften bestimmte Angaben über die Gesellschaft zu machen, die für Übernahmeangebote im Sinn des § 1 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) von Bedeutung sein können. Die Vorschrift wurde – wie erwähnt – mit dem ÜBRÄG 2006 eingeführt und soll Informationsbedürfnisse von Bietern und Anlegern befriedigen, die für eine beabsichtigte oder bestehende Investition in die Gesellschaft von Bedeutung sind.
- (92) Nach den Änderungen durch das URÄG 2008, die für Geschäftsjahre zu beachten sind, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, sind diese Angaben von Aktiengesellschaften zu machen,
- deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind *oder*
 - die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittiert haben und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) 2007 gehandelt werden.

Im Vergleich zu den bisherigen Regelungen wurde damit der Kreis der betroffenen Unternehmen um die zweite Gruppe von Unternehmen erweitert.

- (93) Im Zuge der Änderungen durch das URÄG 2008 wurde die Angabevorschrift als § 243a „Abs 1“ UGB bezeichnet, mit Ausnahme des Kreises der betroffenen Unternehmen inhaltlich jedoch nicht abgeändert.
- (94) Die Angabeverpflichtung umfasst die folgenden Angaben:
- die *Zusammensetzung des Kapitals* einschließlich der Aktien, die nicht auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG gehandelt werden, sowie gegebenenfalls *die Angabe der verschiedenen Aktiengattungen* und zu jeder Aktiengattung die Angabe der *mit dieser Gattung verbundenen Rechte und Pflichten* sowie des *Anteils* dieser Gattung am Gesellschaftskapital (Z 1)
 - alle *Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung* von Aktien betreffen, auch wenn sie in Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern enthalten sind, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind (Z 2)
 - *direkte oder indirekte Beteiligungen* am Kapital, die zumindest 10 vom Hundert betragen (Z 3)
 - die Inhaber von Aktien mit *besonderen Kontrollrechten* und eine Beschreibung dieser Rechte (Z 4)
 - die *Art der Stimmrechtskontrolle* bei einer Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer, wenn sie das Stimmrecht nicht unmittelbar ausüben (Z 5)
 - die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden *Bestimmungen* über die *Ernennung* und *Abberufung* der Mitglieder des *Vorstands* und des *Aufsichtsrats* und über die Änderung der Satzung der Gesellschaft (Z 6)
 - die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden *Befugnisse* der Mitglieder des *Vorstands*, insbesondere hinsichtlich der *Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen* (Z 7)
 - alle *bedeutenden Vereinbarungen*, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und *die bei einem Kontrollwechsel* in der Gesellschaft infolge eines Übernahmeangebots *wirksam werden, sich ändern oder enden*, sowie ihre Wir-

- kungen; ausgenommen hiervon sind Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet (Z 8)
- Bestand und *wesentlicher* Inhalt von *Entschädigungsvereinbarungen* zwischen der Gesellschaft und ihren Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebots (Z 9)
- (95) Das Erfordernis zur Angabe von inhaltlichen Vertragsbestandteilen oder sonstigen rechtlichen Vereinbarungen bezieht sich grundsätzlich auf eine sinnge-
mäßige Darstellung, in der die wesentlichen Inhalte und mögliche sonstige be-
deutende Bestandteile angeführt werden. Die zusammenfassende Darstellung
darf den allgemeinen Grundsätzen der Lageberichterstattung (siehe Rz 23)
nicht widersprechen.
- (96) Vertragliche Geheimhaltungsverpflichtungen stehen der Erfüllung der Anga-
beverpflichtung nicht entgegen.
- (97) Der maßgebliche Beurteilungszeitpunkt für die Angabepflichten ist zunächst
der Abschlussstichtag unter Berücksichtigung wichtiger Veränderungen im
Geschäftsjahr, über welches der Lagebericht berichtet. Ergänzend dazu sind
bedeutende Veränderungen nach dem Schluss des Geschäftsjahrs (vgl § 243
Abs 3 Z 1 UGB) bis zum Tag der Unterzeichnung des Jahresabschlusses bzw
der Aufstellung des Lageberichts anzugeben.

6.5.2. Angaben gemäß Z 1

- (98) Die Angaben gemäß Z 1 haben sich nur auf jene Kapitalbestandteile der Ge-
sellschaft zu beziehen, aus denen möglicherweise Stimmrechte in der Haupt-
versammlung resultieren können. In erster Linie betrifft dies das Grundkapital.
Wandel- oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft auf ihre Aktien emit-

tiert wurden, sowie andere Hybridfinanzierungen, die zur Ausgabe von Aktien führen können, sind ebenso in die Angaben einzubeziehen.

- (99) Da sich die Angaben größtenteils mit den Anhangangaben gemäß § 240 Z 1 und Z 6 UGB überschneiden, ist zu empfehlen, im Lagebericht nur eine kurze Zusammenfassung zu geben und auf die Angaben im Anhang zu verweisen.

6.5.3. Angaben gemäß Z 2

- (100) Die Angaben gemäß Z 2 umfassen zB statutengemäß vereinbarte Höchststimmrechte (§ 114 Abs 1 AktG) oder Vorzugsaktien ohne Stimmrecht (§ 115 Abs 1 AktG), Vinkulierungen von Aktien sowie Syndikatsvereinbarungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts („Stimmrechtsbindungsverträge“) und/oder Vorkaufsrechten von Aktien der Gesellschaft.
- (101) Nach dem Wortlaut von Z 2 ist es keine Voraussetzung für die Angabepflicht, dass die Beschränkung in einer Vereinbarung zwischen Gesellschaftern enthalten ist. Somit sind auch Vereinbarungen mit und/oder zwischen Dritten von der Angabeverpflichtung umfasst, soweit sie dem Vorstand bekannt sind.
- (102) Die Angaben haben grundsätzlich den vollständigen Inhalt der Beschränkungen wiederzugeben, außer dem Vorstand ist dieser nicht bekannt. Aus dem Gesetzeswortlaut ist das Erfordernis einer aktiven Nachforschung durch den Vorstand nicht ableitbar. Empfohlen wird, einen Hinweis aufzunehmen, dass alle der Unternehmensleitung bekannten Vereinbarungen angegeben wurden.

6.5.4. Angaben gemäß Z 3

- (103) Die Angaben gemäß Z 3 beziehen sich auf die Aktionäre der Gesellschaft, die direkt oder indirekt eine zumindest 10%ige Beteiligung halten. Für die Ermittlung des Anteilsausmaßes sind die direkt an der Gesellschaft gehaltenen Anteile maßgeblich. Sollte ein Aktionär über eine mehrstufige Gesellschaftshierarchie, die von ihm kontrolliert wird, an der Gesellschaft beteiligt sein, ist sein

Anteilsausmaß somit nicht anhand einer prozentuellen Durchrechnung zu ermitteln.

- (104) Aktien, die von anderen Personen (Treuhändern) in ihrem eigenen Namen für Rechnung eines (anderen) Aktionärs (Treugeber) gehalten werden, sind dem Treugeber zuzurechnen.
- (105) Das genaue Beteiligungsausmaß ist nur anzugeben, wenn es der Gesellschaft bekannt ist. Sollte es nicht bekannt sein, ist dieser Umstand anzugeben.

6.5.5. Angaben gemäß Z 4

- (106) Die Angaben gemäß Z 4 beziehen sich auf sämtliche Vereinbarungen, die zur Ausübung einer Kontrolle über die Gesellschaft beitragen. Bei Vorliegen mehrerer Vereinbarungen ist hingegen nicht Voraussetzung für die Angabepflicht, dass jede dieser Vereinbarungen eine Kontrollmöglichkeit ergibt.
- (107) Die Angabe hat den Inhaber der Rechte namentlich anzuführen und die Kontrollrechte zu beschreiben.
- (108) Die Angabepflicht umfasst etwa Rechte zur Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat (§ 88 AktG) der Gesellschaft.

6.5.6. Angaben gemäß Z 5

- (109) Die Angaben gemäß Z 5 betreffen nur Kapitalbeteiligungen von Arbeitnehmern, bei denen sie das Stimmrecht nicht unmittelbar ausüben. Eine mittelbare Ausübung des Stimmrechts kann zB vorliegen, wenn von Arbeitnehmern gehaltene Aktien diesen in gemeinsamer Berechtigung zustehen und die Stimmrechte aus den Aktien durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden. Fälle, in denen die Aktien von Stiftungen oder anderen Rechtsträgern gehalten werden, werden somit von der Angabepflicht nicht erfasst.

6.5.7. Angaben gemäß Z 6

(110) Die Angaben gemäß Z 6 beziehen sich insbesondere auf Satzungsbestimmungen, mit denen dispositive gesetzliche Bestimmungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und über die Änderung der Satzung der Gesellschaft abgeändert werden.

6.5.8. Angaben gemäß Z 7

(111) Die Angaben gemäß Z 7 umfassen insbesondere bestehende Ermächtigungen des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien (§ 65 Abs 1 Z 4, 7 und 8 AktG) und zur Durchführung einer bedingten Kapitalerhöhung zur Ausgabe von Aktioptionen (§ 159 Abs 3 AktG) sowie gefasste Beschlüsse zu genehmigtem Kapital (§ 169 AktG).

(112) Da sich die Angaben teilweise mit den Anhangangaben gemäß § 240 Z 4 und Z 5 UGB überschneiden, ist eine Zusammenfassung aller dieser Angaben im Anhang zu empfehlen, auf die im Lagebericht zu verweisen ist.

(113) Die Angaben beziehen sich auf sämtliche Befugnisse des Vorstands. Es ist nicht Voraussetzung für die Angabepflicht, dass der Vorstand die entsprechende Maßnahme ohne Zustimmung des Aufsichtsrats durchführen darf.

6.5.9. Angaben gemäß Z 8

(114) Die Angaben gemäß Z 8 beziehen sich auf Vereinbarungen der Gesellschaft, die sogenannte „Change-of-control-Klauseln“ enthalten, wie zB Verträge über Darlehen, die bei einem Kontrollwechsel fällig gestellt werden können, oder Verträge mit Lieferanten, die im Fall eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht haben. Die Angabepflicht kann auch Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats betreffen.

(115) Nach dem Zweck der Vorschrift sind Vereinbarungen als „bedeutend“ zu erachten, wenn sie Auswirkungen auf ein Übernahmeangebot eines möglichen

Bieters haben könnten. Die Bedeutsamkeit ist daher aus der Sicht eines möglichen Bieters zu beurteilen.

- (116) Die Angabepflicht bezieht sich nur auf Vereinbarungen, die von der Gesellschaft abgeschlossen wurden. Von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen abgeschlossene Vereinbarungen werden somit davon nicht erfasst. Ausgenommen sind ferner Vereinbarungen, deren Bekanntmachung der Gesellschaft erheblich schaden würde, es sei denn, die Gesellschaft ist zur Bekanntgabe derartiger Informationen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausdrücklich verpflichtet.
- (117) Für die Definition des Begriffs „Kontrollwechsel“ ist nicht nur auf öffentliche, sondern auch auf alle andere Formen eines Übernahmeangebots abzustellen.

6.5.10. Angaben gemäß Z 9

- (118) Von der Angabepflicht erfasst werden sämtliche Entschädigungsvereinbarungen, die die Gesellschaft mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder mit Arbeitnehmern für den Fall getroffen hat, dass
- sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots kündigen,
 - sie infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots ohne weiteren in ihrer Person liegenden Grund gekündigt werden oder
 - ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis infolge eines öffentlichen Übernahmeangebots endet.
- (119) Ob eine Entschädigungsvereinbarung als wesentlich anzusehen ist, ist für die Angabepflicht unerheblich. Der wesentliche Inhalt der Entschädigungsvereinbarungen ist zu beschreiben; hierzu reicht eine zusammenfassende Darstellung regelmäßig aus. Eine Schutzklausel ist im Gegensatz zur Angabepflicht nach Z 8 nicht vorgesehen.

7. Besonderheiten für mittelgroße und kleine Gesellschaften

- (120) Lageberichte sind nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ist bei einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegt die Personengesellschaft hinsichtlich der in § 243 UGB geregelten Lageberichterstattung den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften.
- (121) Der Situation mittelgroßer und kleiner Gesellschaften trägt der Gesetzeswortlaut insoweit Rechnung, als der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs zu enthalten hat. Die Darstellung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren hat abhängig von der Größe des Unternehmens und der Komplexität des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Angabe von finanziellen Leistungsindikatoren kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden.
- (122) Für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften besteht für Zwecke der Offenlegung gemäß § 279 Z 2 UGB die Möglichkeit, die Posten des § 231 Abs 2 Z 1 bis 3 und 5 bzw Abs 3 Z 1 bis 3 UGB zu einem „Rohergebnis“ bzw „Bruttoergebnis vom Umsatz“ zusammenzufassen. Der Lagebericht erweitert die Publizitätserfordernisse nicht; die Schutzklausel zur Angabe des Rohergebnisses bzw des Bruttoergebnisses vom Umsatz muss erhalten bleiben. Wenn der Umsatz jedoch ein wesentlicher Leistungsindikator ist, sind umsatzabhängige Kennzahlen anzugeben (zB Umsatzsteigerungsrate). Der Umsatz muss aus der Angabe derartiger Kennzahlen jedoch nicht abgeleitet werden können.

8. Besonderheiten des Konzernlageberichts

8.1. Allgemeines

- (123) Die Aufgabe des Konzernlageberichts besteht in der Darstellung der Lage des Konzerns aus einer gesamtheitlichen Konzernbetrachtung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner Sachverhalte hat auf Konzernebene zu erfolgen. Dieses Grundverständnis hat zur Folge, dass eine lediglich additive Zusammenfassung der Lageberichte der einzelnen Konzernunternehmen dem Zweck des Konzernlageberichts nicht entspricht. Auf Teilbereiche ist allerdings dann gesondert einzugehen, wenn dies für die Darstellung der Gesamtlage erforderlich ist.
- (124) Nach § 267 Abs 4 UGB ist § 251 Abs 3 UGB über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang entsprechend anzuwenden. Nach § 251 Abs 3 UGB dürfen der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. In diesem Fall müssen der Konzernabschluss und der Jahresabschluss des Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt werden.
- (125) In diesem Zusammenhang sind drei Varianten zu unterscheiden:
1. Es wird ein UGB-Konzernabschluss aufgestellt.
 2. Das Mutterunternehmen ist gemäß § 245a Abs 1 UGB zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet.
 3. Das Mutterunternehmen stellt gemäß § 245a Abs 2 UGB freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss auf.
- (126) In den Fällen 2 und 3 besteht die Problematik, dass der Jahresabschluss des Mutterunternehmens jeweils nach den Vorschriften des UGB aufzustellen ist, dass also unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestehen. Dies führt zur Schlussfolgerung, dass in den Fällen 2 und 3

eine Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zweckmäßig ist.

- (127) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens auch bei Vorliegen eines UGB-Konzernabschlusses nicht zu einem gemeinsamen Lagebericht zusammengefasst werden.

8.2. Besonderheiten für börsennotierte Unternehmen

- (128) Gemäß § 267 Abs 3b UGB idF des URÄG 2008 sind für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, im Konzernlagebericht von Gesellschaften, deren Aktien oder andere von ihnen ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen sind, die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems des Konzerns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses zu beschreiben.
- (129) Es gelten dazu sinngemäß die Überlegungen und Ausführungen von Abschnitt 6.4. „Berichterstattung über wesentliche Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess“.
- (130) Im Konzernlagebericht ist bei der Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems sinngemäß insbesondere der Prozess der unterjährigen bzw jährlichen Konzernberichterstattung darzustellen.
- (131) Dazu zählen
- die Darstellung der Organisation des Konzernberichtswesens (*Kontrollumfeld*),
 - eine Beschreibung der unternehmenstypischen Merkmale des konzernweiten Risikomanagementsystems im Hinblick auf eine zuverlässige Konzernberichterstattung (*Risikobeurteilung*),

- eine Übersicht zu wesentlichen Bereichen, für die in einem Konzernrechnungslegungshandbuch besondere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen vorgegeben werden, bzw ggf die Nennung der verwendeten Konsolidierungs-Software (*Kontrollmaßnahmen*),
- erstellte und den Verantwortlichen vorgelegte Konzernberichte (*Information und Kommunikation*) sowie
- die für eine zuverlässige Konzernberichterstattung eingerichteten Überwachungsmaßnahmen (*Überwachung*).

9. Halbjahreslagebericht

9.1. Allgemeines

(132) Gemäß § 87 BörseG hat der Halbjahresfinanzbericht einen Halbjahreslagebericht zu enthalten. In den Halbjahreslagebericht sind gemäß § 87 Abs 4 leg cit folgende Mindestinhalte aufzunehmen:

- a) wichtige Ereignisse während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss;
- b) eine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahrs;
- c) im Fall von Emittenten, die Aktien begeben, wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.

(133) Die allgemeinen Bestimmungen für die und die Grundsätze der Lageberichterstattung sind auf den Halbjahreslagebericht entsprechend anzuwenden. Unter Berücksichtigung des Zwecks des Halbjahresfinanzberichts ist der Vermittlung wesentlicher Informationen und einer effizienten Berichterstattung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Folgende Grundstruktur lässt sich aus den gesetzlichen Anforderungen ableiten:

1. Geschäftsverlauf
 - a. Vermögenslage
 - b. Finanzlage

- c. Ertragslage
- 2. Risiken und Ungewissheiten
- 3. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

9.2. Geschäftsverlauf

- (134) Im Rahmen des Berichts über den Geschäftsverlauf sind wichtige Ereignisse der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs zu berichten. Zusätzlich zu der Angabe der Ereignisse sind auch die Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben. Als Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss sind die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen. Wichtige Ereignisse können sowohl außerhalb als auch innerhalb des Unternehmens liegen. Auf Einmaleffekte bzw nicht wiederkehrende Ereignisse ist besonders hinzuweisen.
- (135) Beispiele für unternehmensexterne Ereignisse sind: Änderung der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen (zB Steuergesetze, Regulierung, politische Stabilität in wesentlichen Märkten), Änderungen in der konjunkturellen Entwicklung, Änderungen von Wechselkursen und Zinsen, Änderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten (zB Rohstoffpreise, Tarifabschlüsse, Durchbruch neuer Technologien, neue Mitbewerber, Verhandlungsmacht von Kunden und Lieferanten, Ersatzprodukte, Abnahme oder Zunahme von Marktanteilen).
- (136) Beispiele für unternehmensinterne Ereignisse sind: Umstrukturierungs- und Reorganisationsmaßnahmen, Wechsel in der Unternehmensleitung, Unternehmenskäufe und -verkäufe, Abschluss oder Beendigung von Kooperationsvereinbarungen und anderen wichtigen Verträgen, Änderungen der Einschätzung von Rechtsstreitigkeiten, Änderungen im Investitionsprogramm, Finanzierungsmaßnahmen (zB die Emission von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen und der Einsatz außerbilanzieller Finanzinstrumente (Asset-Backed-Securities- und Sale-and-Lease-Back-Transaktionen etc), Änderungen von Kreditlinien), Dividendenzahlungen, Änderungen der Forschungs- und Ent-

wicklungsaktivitäten, Änderungen der Beschaffungs- und Vorratspolitik, Inbetriebnahme und Stilllegung von Produktionsanlagen oder Standorten, Einführung neuer Produkte, Erschließung neuer Märkte.

9.3. Risiken und Ungewissheiten

- (137) Im Rahmen der Halbjahreslageberichterstattung ist einerseits auf die Auswirkung der Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ersten sechs Monate des Geschäftsjahrs einzugehen, andererseits sind auch künftige Risiken und Ungewissheiten und deren Auswirkungen anzugeben. Über die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten in den restlichen sechs Monaten des Geschäftsjahrs ist entsprechend dem Gesetzeswortlaut gesondert zu berichten. In diesem Berichtsteil kann in ausgewogenem Maß auch auf die Chancen eingegangen werden. Dabei kann auf die Inhalte des Lageberichts für das vorangegangene Geschäftsjahr verwiesen werden; in diesem Fall sind die wesentlichen Änderungen zu berichten. Risiken und Chancen sowie deren Änderungen dürfen nicht gegeneinander aufgerechnet werden.
- (138) Auf bestandsgefährdende Risiken ist besonders einzugehen; sie sind als solche zu bezeichnen. Ein bloßer Verweis auf den letzten Konzernlagebericht ist diesbezüglich nicht zulässig.

9.4. Wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

- (139) Im Fall von Emittenten, die Aktien begeben, hat der Halbjahreslagebericht auch wesentliche Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu nennen. Es wird mit dem Gesetzeswortlaut klargestellt, dass nur wesentliche Geschäfte anzugeben sind. Hinsichtlich des Begriffs „nahe stehende Unternehmen und Personen“ wird auf die internationalen Rechnungslegungsbestimmungen (IAS 24), wie sie von der EU übernommen worden sind, verwiesen. Nach § 87 Abs 4 Z 1 und 2 BörseG sind dabei zumindest folgende Geschäfte anzugeben:
- Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die während der ersten sechs Monate des aktuellen Geschäftsjahrs stattgefunden ha-

„Lageberichterstattung gemäß §§ 243, 243a und 267 UGB“

ben und die die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens während dieses Zeitraums wesentlich beeinflusst haben;

- alle Veränderungen bei den Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, die im letzten Jahresfinanzbericht dargelegt wurden und die die Finanzlage oder das Geschäftsergebnis des Unternehmens während der ersten sechs Monate des aktuellen Geschäftsjahrs wesentlich beeinflusst haben könnten.

(140) Ist der Emittent von Aktien nicht verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, so hat er zumindest die Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, auf die in Art 43 Abs 1 Nr 7 Bst b der Richtlinie 78/660/EWG Bezug genommen wird. Demnach sind Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weiterer Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, anzugeben, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

(141) Wird bereits im IFRS-Zwischenabschluss auf die wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen eingegangen, so ist im Halbjahreslagebericht ein Verweis auf diese Angaben als ausreichend zu erachten.

10. Inkrafttreten

(142) Die Empfehlungen dieser Stellungnahme in den Abschnitten 6.4., 6.5. und 8.2. treten für Geschäftsjahre in Kraft, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.

¹ Vgl The Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO), Unternehmensweites Risikomanagement – Übergreifendes Rahmenwerk (Zusammenfassung), übersetzt von Deutsches Institut für Interne Revision e.V., Frankfurt/Main 2006